

Auf der Grundlage des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136, 148), sowie der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S.498) hat der Stadtrat auf seiner Sitzung am 11. Dezember 2014 folgende

2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Burg über die Benutzung des Friedhofes der Stadt Burg, Burg-Ost und der Friedhöfe der Ortschaften Ihleburg, Niegripp, Schar-tau, Reesen sowie der Feierhalle in Detershagen – Friedhofssatzung - vom 22. Sep-tember 2011

beschlossen:

Artikel 1 – Satzungsänderung

1. § 11 Abs. 6 wird im Wortlaut wie folgt geändert:

„ Der Ablauf der Ruhefrist wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.“

2. § 11 wird um einen Absatz 8 wie folgt erweitert:

„8) Aufgrund des Freiwerdens einer Grabstätte durch Ausgrabung oder Umbettung bzw. der Aufgabe der Nutzung der Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten entsteht kein Anspruch des Nutzungsberechtigten auf finanzielle Entschädigung der bereits gezahlten Gebühr.“

3. § 16 Abs. 2 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

„Partnerbäume (Beisetzung für Ehepartner/ Lebenspartner und zusätzlich 4 Urnen)“

4. § 16 Abs. 2 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„Gemeinschaftsbäume (Beisetzung bis zu 16 Urnen – in Abhängigkeit von der Größe des Kronentraufbereiches.“

5. § 20 werden die Absätze 5 und 6 zwecks Größenänderung für Grabmale wie folgt geändert:

„auf Reihengrabstätten	0,60 m ²	Ansichtsfläche
auf einstellige Wahlgrabstätten	0,60 m ²	Ansichtsfläche
auf zweistellige Wahlgrabstätten	1,70 m ²	Ansichtsfläche
auf dreistellige Wahlgrabstätten	2,00 m ²	Ansichtsfläche
auf Urnenreihengrabstätten	0,40 m ²	Ansichtsfläche
auf einstellige Urnenwahlgrabstätten	0,50 m ²	Ansichtsfläche
auf zweistellige Urnenwahlgrabstätten	0,80 m ²	Ansichtsfläche“

6. § 23 wird wie folgt neu gefasst:

„Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach der allgemein anerkannten und jeweils gel-tenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) zu planen, zu errichten und zu prüfen. Dabei sind die Grabmale so zu fundamentieren, dass sie

dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die Stadt Burg kann überprüfen, ob die Arbeiten gemäß der genehmigten Vorlagen ausgeführt worden sind.“

7. § 24 wird um einen Abs. 4 und einen Abs.5 wie folgt erweitert:

„4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der aus mangelhafter Standsicherheit oder durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder einer baulichen Anlagen verursacht wird. Sie stellen die Stadt Burg von Ansprüchen Dritter frei, sofern diese kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten trifft.

5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag der Stadt Burg mittels Druckproben überprüft und dokumentiert.“

Artikel 2 - In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Reesen und Schartau in Kraft.

Burg,

Dienstsigel

Rehbaum
Bürgermeister